

**Satzung  
des Fachbereichs Maschinenbau  
und Wirtschaft der Fachhochschule  
Lübeck über das Studium  
im Bachelor - Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre mit den  
Vertiefungsrichtungen  
Gesundheitswirtschaft / International  
Management and Business  
(Studienordnung  
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor)  
Vom 15. Juli 2014**

*Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck am 25. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1  
Studiengang**

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business umfasst allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und sich daraus entwickelnd insbesondere betriebswirtschaftliche Bereiche mit verschiedenen Schwerpunkten.

**Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt**

**§ 2  
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie sollen insbeson-

dere auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management von Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen mittlerer Größe, Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen vorbereitet, auf Führungs- und Managementaufgaben sowie der qualifizierten Sachbearbeitung vorbereitet, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen vertraut gemacht und zum verantwortungsbewussten, schöpferischen und kooperativen Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3  
Studienaufbau**

Das Studium umfasst die beiden Studienrichtungen „Gesundheitswirtschaft“ sowie „International Management and Business“ und gliedert sich in die

1. erste Phase im ersten Studienjahr mit der Behandlung der fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften und der spezifischen thematischen Fachgebiete aus der Gesundheitswirtschaft sowie dem Bereich „International Management and Business“,
2. zweite Phase im zweiten und dritten Studienjahr aufbauend auf den Grundlagen mit der Vertiefung der spezifischen Disziplinen der Gesundheitswirtschaft und des Bereichs „International Management and Business“ sowie einer methodisch orientierten Vertiefung der Wirtschaftswissenschaften.

**§ 4  
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Leistungen nachweisen können.

**Teil II  
Lehrveranstaltungen**

**§ 5  
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik**

- (1) Lehrveranstaltungen sind
- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs

- mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmende und Diskussionen.

(2) Für das Selbststudium werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule über das Internet verfügbar gemacht.

(3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie das teilweise oder vollständige Erfordernis des Selbststudiums bestimmen sich nach der Anlage.

### **§ 6 Belegung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 7 Teilnahmebeschränkungen**

Lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
  - die die Lehrveranstaltung durchführende Person
- bestimmt.

## **Teil III Praktische Tätigkeit**

### **§ 9 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation**

(1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

### **§ 10 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit**

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Projektstudium. Dessen Zweck ist das projektbezogene, fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Projektstudium kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden und dauert 12 Wochen. Während dieser Zeit ist ein mit einem oder einer betreuenden Hochschullehrenden abgestimmtes Projekt zu bearbeiten. Für das Praktikum sind die ersten fünf Wochen nach Ende des fünften Semesters vorgesehen. Ein Teil des Projektstudiums kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der ersten drei Semester.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Projektstudiums die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

## **Teil IV Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 11 Studienakten, Studiendaten**

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräft-

tig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2014 in Kraft und gilt erstmalig für alle zum Wintersemester 2014/15 neu eingeschriebenen Studierenden.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 15. Juli 2014*

*Fachhochschule Lübeck  
Maschinenbau und Wirtschaft  
Dekanat*

*Prof. Dr. Ulf J. Timm  
Dekan*

## ANLAGE 1 - REGELSTUDIENPLAN

### Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrart	Sprache
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>									
Mathematik	5						5	Pflicht	
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht	
Finanzmathematik		3					3	Pflicht	
Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften			3				3	Pflicht	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>									
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht	
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht	
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht	
Kostenrechnung		5					5	Pflicht	
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht	
Englisch	3						3	Pflicht	
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>									
IT-gestützte Kostenrechnung			5				5	Pflicht	deu/eng.
Controlling				5			5	Pflicht	deu/eng.
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht	deu/eng.
Logistik				5			5	Pflicht	deu/eng.
Marketing	5						5	Pflicht	deu/eng.
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht	deu/eng.
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit					7		7	Pflicht	eng.
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht	deu/eng.
Spezielle Informationstechnologie					5		5	Pflicht	deu/eng.
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht	deu/eng.
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht	deu/eng.
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht	deu/eng.
<i>Medizin und Gesundheitswirtschaft</i>									
Einführung in die Medizin I		5					5	Pflicht	
Einführung in die Medizin II			5				5	Pflicht	
International Health Care				5			5	Pflicht	
Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik			5				5	Pflicht	
Spezielle Rechtsfragen im Gesundheitswesen			2				2	Pflicht	
Kostenrechnung und Erlösmanagement in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft				5			5	Pflicht	
Management in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft					5		5	Pflicht	
Leistungs- und Prozessmanagement					5		5	Pflicht	
<b>Abschlussarbeit und –kolloquium</b>									
Projektstudium						15	15	Pflicht	
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht	
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>180</b>		

## ANLAGE 2 - REGELSTUDIENPLAN

### Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „International Management and Business“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrart	Sprache
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>									
Mathematik	5						5	Pflicht	
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht	
Finanzmathematik		3					3	Pflicht	
Quantitative Methods in economics				5			5	Pflicht	
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht	
Spezielle Informationstechnologie			5				5	Pflicht	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>									
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht	
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht	
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht	
Kostenrechnung		5					5	Pflicht	
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht	
Englisch	3						3	Pflicht	
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>									
IT-gestützte Kostenrechnung			5				5	Pflicht	deu/eng.
Controlling				5			5	Pflicht	deu/eng.
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht	deu/eng.
Logistik				5			5	Pflicht	deu/eng.
Marketing	5						5	Pflicht	deu/eng.
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht	deu/eng.
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit					7		7	Pflicht	eng.
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht	deu/eng.
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht	deu/eng.
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht	deu/eng.
<i>Internationale Wirtschaft</i>									
Verhandlungsendlisch			3				3	Pflicht	
Internationale Märkte					5		5	Pflicht	
International Accounting and Taxes			5				5	Pflicht	
Internationale Wirtschaftspolitik				5			5	Pflicht	
Business Finance					5		5	Pflicht	
Internationales Marketing					5		5	Pflicht	
Internationales Management			5				5	Pflicht	
Logistics Management					2		2	Pflicht	
<b>Abschlussarbeit und –kolloquium</b>									
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht	
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht	
Projektstudium						15	15	Pflicht	
<i>Summe</i>	<b>28</b>	<b>25</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>180</b>		